

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

An die  
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom  
3. November 2025

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
9470/5/11-IV3

Dresden, 01.01.2026

**Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Torgau am 10. Juni 2025**  
hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihren Besuch in der Justizvollzugsanstalt Torgau am 10. Juni 2025 danke ich Ihnen. Dabei freue ich mich besonders über Ihre positiven Eindrücke, die Sie während dieses Besuchs gewinnen konnten. Ich bedanke mich auch für die Gelegenheit zur Stellungnahme und darf Ihnen versichern, dass Ihre wertvollen Anregungen und Hinweise hier aufgegriffen und berücksichtigt werden. Die stetige Weiterentwicklung des sächsischen Justizvollzuges ist mir – bei allen damit verbundenen und zum Teil außerordentlich anspruchsvollen Herausforderungen – ein wichtiges Anliegen, um einen sicheren und menschenwürdigen Umgang mit den Gefangenen auch weiterhin sicherzustellen.

Zu den im Rahmen der positiven Beobachtungen während des Besuchs getroffenen Anmerkungen bitte ich die folgenden Erläuterungen zu berücksichtigen:

1. Punkt D I des Besuchsberichts (Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum)

a) Punkt D I 1 des Besuchsberichts (Unterbringungsdauer)



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit  
den Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum Datenschutz erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

\*Per E-Mail kein Zugang für  
elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit dem  
Sächsischen Staatsministerium der  
Justiz unter  
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird bezweifelt, dass die Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum (folgend: bgH) für die Dauer von sechs Tage und sieben Stunden verhältnismäßig gewesen sei.

Der Gefangene befand sich in diesem Zeitraum in einem psychischen Ausnahmezustand. Von ihm ging in erhöhtem Maße eine Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung aus, welche die Unterbringung im bgH für diesen Zeitraum rechtfertigte. Ein mildereres Mittel war nicht verfügbar. Er klopfte beispielsweise in einem Haftraum Farbe und Putz von der Wand, mit der Begründung, Kokain ernten zu wollen. Farbe und Putz versuchte er zu schnießen. Wände beschmierte er mit Kot, urinierte in die Ecken seines Haftraumes und aß seinen eigenen Kot. Weiterhin beschimpfte er die Bediensteten und spuckte in deren Richtung.

Während der Absonderung, der Unterbringung im bgH oder im Prävention- und Sicherheitshaftraum (folgend: PSR)<sup>1</sup> und der Fixierung sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Die besondere Betreuung (vgl. 84 Abs. 6 Satz 1 SächsStVollzG, gleichlautende Regelungen in den weiteren Sächsischen Strafvollzugsgesetzen) erfolgt nach dem sog. "2-2-1-System", d.h. 2 Tage in der Woche sind jeweils der Psychologische Dienst und der Sozialdienst und 1 Tag in der Woche ist die Vollzugsabteilungsleitung für ein Gesprächsangebot verantwortlich (Behandlungsteam). Zudem stehen mehrmals täglich die Stationsbediensteten als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese sind angehalten, Freizeitaktivitäten (wie z.B. Gesellschaftsspiele) mit dem abgesonderten Gefangenen durchzuführen. Die Möglichkeit, Besuch zu erhalten, Telefonate zu führen und an religiösen Veranstaltungen teilzunehmen, besteht in der Regel fort. Innerhalb von (in der Regel) 48 Stunden nach Beginn der Absonderung berät das Behandlungsteam und beantwortet als erstes die Frage, ob bei der bzw. dem abgeson-

---

<sup>1</sup> Besteht bei Gefangenen die sich in akuten Krisenzuständen befinden, nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung und können diese Tendenzen nicht durch die Unterstützung der Mitarbeitenden ausreichend abgedeckt werden, können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Der sogenannte Präventions- und Sicherungshaftraum (PSR) ist speziell für die Unterbringung von Gefangenen vorgesehen, bei denen ein erhöhtes Risiko einer Selbst- oder Fremdgefährdung besteht. Der PSR schränkt die Möglichkeiten ein, dass Gefangene sich selbst verletzen oder Bedienstete angreifen können. Im Gegensatz zum besonders gesicherten Haftraum ist dieser Haftraumtyp wohnlicher und auch für mittel- bis langfristige Unterbringungen konzipiert. Der PSR mit Aufsichtsraum ermöglicht eine Beobachtung des Gefangenen. Eine Absonderung geht nicht selten, allerdings nicht zwangsläufig mit einer PSR- oder bgH-Unterbringung einher.

derten Gefangenen, Hinweise auf eine psychische Erkrankung vorliegen. Ausnahmen von der 48-Stunden-Regel kommen insbesondere bei Absonderungen kurz vor dem Wochenende oder Feiertagen in Betracht.

Liegen bei der bzw. dem Gefangenen Hinweise auf eine psychische Erkrankung vor, wird zeitnah eine Psychiaterin oder ein Psychiater hinzugezogen. Sofern durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Psychiatrie oder eine psychologische Psychotherapeutin bzw. einen psychologischen Psychotherapeuten eine psychiatrische Erkrankung diagnostiziert wurde, werden Empfehlungen zum weiteren Umgang mit der bzw. dem Gefangenen und der weiteren Behandlung ausgesprochen. Dabei werden Informationen des Behandlungsteams und aus den Verhaltensbeobachtungen mit einbezogen. Sofern eine stationäre psychiatrische Behandlung erfolgversprechend erscheint, wird zeitnah eine Verlegung auf die psychiatrische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses der Justizvollzugsanstalt Leipzig angestrebt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den leitenden Arzt des Justizvollzugskrankenhauses der Justizvollzugsanstalt Leipzig und richtet sich nach der medizinischen Indikation.

Das zuständige Behandlungsteam führt mindestens einmal pro Woche eine Fallbesprechung durch und trägt alle relevanten Informationen zu der bzw. dem abgesonderten Gefangenen zusammen. Zur Unterstützung und zur strukturierten Risikoeinschätzung steht den Behandlungsteams eine Checkliste hinsichtlich der Möglichkeiten zur schrittweisen Lockerung von Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Anwendung dieser Checkliste im Rahmen der Fallbesprechungen ist obligatorisch.

Sofern eine Absonderung aufgrund des psychischen Zustandes länger als zwei Wochen andauert, wird eine Fallbesprechung mit der Fachberaterin bzw. dem Fachberater der Justizvollzugsanstalt durchgeführt. Der Einbezug von Fachberaterinnen und Fachberatern anderer Anstalten ist ebenfalls möglich und ab einer bestimmten Dauer obligatorisch. Als zusätzliches Unterstützungsangebot für Behandlungsteams, welche mit der Behandlung einer bzw. eines psychisch kranken Gefangenen befasst sind, wurde ein Fachberaterpool eingerichtet. Dieser Fachberaterpool ist, neben der Beratung hinsichtlich des Umgangs mit Gefangenen, welche einen politisch oder religiös begründeteren extremistischen Hintergrund mitbringen, auch für die Fallberatung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Umgang mit psychisch kranken Gefangenen zuständig. Der Fach-

beraterpool wird durch eine Mitarbeiterin des Kriminologischen Dienstes des Freistaats Sachsen geleitet, die auch Leiterin der Arbeitsgruppe Suizidprävention im sächsischen Justizvollzug ist, und setzt sich aus speziell geschulten Psychologinnen und Psychologen zusammen. Grundsätzlich ist in jeder sächsischen Anstalt mindestens eine Fachberaterin bzw. ein Fachberater tätig. Eine anstaltsübergreifende Zusammenarbeit ist dabei ausdrücklich gewünscht.

- Die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung im bgH wird (mindestens einmal) täglich überprüft. Eine Intervention durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz kann zudem im Einzelfall erfolgen.

b) Punkt D I 2 des Besuchsberichts (Zustimmung der Aufsichtsbehörde)

Des Weiteren trägt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vor, dass die Zustimmung der Aufsichtsbehörde für eine Unterbringung im bgH erst dann erforderlich sei, wenn deren Dauer insgesamt mehr als 20 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten beträgt, § 84 Abs. 5 Satz 4 SächsStVollzG. Dies sei angesichts der Schwere des Eingriffs unzureichend.

Die Unterbringung in einem bgH sowie die Absonderung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 48 Stunden aufrechterhalten wird (§ 84 Abs. 5 Satz 1 SächsStVollzG, gleichlautende Regelungen in den weiteren Sächsischen Vollzugsgesetzen). Bei einer Absonderung von mehr als 20 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten besteht eine Pflicht zur Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, sodass ab diesem Zeitpunkt der Umgang der Justizvollzugsanstalten mit dem abgesonderten Gefangenen durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz überprüft wird und ggf. Empfehlungen, Hinweise oder zu verlassende Maßnahmen ausgesprochen werden können.

Eine umfangreiche Betreuung der Gefangenen wird durch das oben beschriebene "2-2-1-System" gewährleistet. Durch die Möglichkeit des Einbezuks von Fachberaterinnen und Fachberatern anderer Anstalten, des Kriminologischen Dienstes Sachsen und des Justizvollzugskrankenhauses in Leipzig (vorausgesetzt, eine medizinische Indikation liegt vor) sind zusätzliche sachkundig beratende Stellungnahmen zu den Sicherungs-

maßnahmen gewährleistet, unabhängig von der Anstalt, in der der Gefangene untergebracht ist. Änderungen an dieser Verfahrensweise sind derzeit nicht veranlasst.

**2. Punkt D I 2 des Besuchsberichts (Sitzgelegenheit)**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter regt an, den bgH mit einer Sitzmöglichkeit in normaler Sitzhöhe auszustatten. In den Räumen befinden sich bisher lediglich eine auf dem Boden liegende Matratze.

Im Hinblick auf diese Empfehlung wurde im August 2025 als Sitzmöglichkeit eine Faltmatratze erprobt und im Ergebnis als positiv bewertet. Diese Faltmatratze wird als grundsätzlich für den Einsatz im bgH und im PSR geeignet angesehen. Eine Beschaffung ist vorgesehen und in Planung.

Ferner wurden zwei verschiedene „Sitzwürfel“ zur Testung im bgH beschafft. Das Testergebnis steht aktuell noch aus.

**3. Punkt D I 3 des Besuchsberichts (Decken und Kissen)**

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei einer längeren Unterbringung im bgH weder eine Decke noch eine Kopfunterlage erhalten würden. Es wird daher angeregt, dass der bgH mit einer Decke und einer Kopfunterlage auszustatten sei.

Grundsätzlich darf der bgH keine gefährdenden Gegenstände enthalten, um etwaige Selbstgefährdungen im Ansatz zu vermeiden. Decken oder einer Kopfunterlagen könnten die Gefahr von abbindenden Einschnürungen bis hin zu Strangulationen mit sich bringen. Darüber hinaus können die beobachtenden Bediensteten bei der häufig angeordneten unmittelbaren Beaufsichtigung nicht oder nur unzureichend feststellen, ob der Gefangene selbstverletzende oder suizidale Handlungen vornimmt, wenn er entsprechende Stellen mit diesen Gegenständen bedeckt.

Dennoch ist derzeit eine Prüfung von in Frage kommenden Modellen von Decken und Kissen für den bgH vorgesehen.

#### **4. Punkt D I 4 des Besuchsberichts (Hygiene)**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter führt aus, dass im bgH eine Mindestausstattung für die Grundhygiene gewährleistet werden solle, beispielsweise durch den eigenständigen Zugang zu Wasser.

In den sächsischen Anstalten sind keine Wasserspender eingebaut. In den Anstalten wird den Gefangenen im bgH je nach Bedarf Wasser im Becher gereicht. In den meisten Anstalten sind auch direkt in den Vorräumen Waschgelegenheiten mit Trinkwasser vorhanden. Zudem ist in der Regel die Unterbringung im bgH mit einer Sitzwache (ständige Beobachtung) verbunden. Die Möglichkeit der Gefangenen zu duschen, besteht trotz Unterbringung im bgH fort.

Die von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vorgeschlagene bauliche Lösung eines Wasserspenders im bgH begegnet Sicherheitsbedenken. Eine entsprechende Armatur könnte durchaus als Waffe oder zur Selbstbeschädigung eingesetzt werden. Außerdem bestünde bei Zerstörung die Gefahr, dass der bgH unter Wasser gesetzt würde.

#### **5. Punkt D I 5 des Besuchsberichts (Zugang zu Tageslicht)**

Die in Augenschein genommenen bgH der Anstalt verfügen über Fenster aus Milchglas. In diesem Zusammenhang führt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter aus, dass diese den Einfall von Tageslicht mindern würden. Es wird daher angeregt, Fenster zu verwenden, welche den natürlichen Lichteinfall gewährleisten.

In der hiesigen Baurichtlinie für die bgH-Fenster ist geregelt, dass diese lichtdurchlässig, aber sichhemmend sein sollen. Dadurch soll die Einsicht in den bgH von außen, Kontaktaufnahme nach draußen und eine mögliche Reizüberflutung vermieden werden. Es wird dabei von einem kurzzeitigen Aufenthalt im bgH ausgegangen. Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

#### **6. Punkt D II des Besuchsberichts (Beschwerdemanagement)**

Der Besuchsdelegation fiel auf, dass auf einigen Stationen der Anstalt keine Briefkästen angebracht waren, über die die Gefangenen anonyme Beschwerden hätten einreichen können.

Bereits nach der Begehung wurde durch die Justizvollzugsanstalt Torgau veranlasst, dass Briefkästen im Hafthaus angebracht werden. Diese stehen den Gefangenen zwischenzeitlich auch zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der externen Beschwerdestellen befinden sich zudem auf den für alle Gefangenen unüberwacht zugänglichen Gefangenenterminals.

**7. Punkt D III des Besuchsberichts (Durchsuchung mit Entkleidung)**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter kritisiert, dass keine phasenweise körperliche Durchsuchung mit Entkleidung, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt, vorgesehen sei.

Eine phasenweise körperliche Durchsuchung mit Entkleidung ist aus Gründen der Sicherheit weiterhin nicht vorgesehen.

Gefangene versuchen beim Zugang oder bei der Abwesenheit aus der Anstalt nicht selten, unerlaubte Gegenstände oder Betäubungsmittel versteckt einzubringen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Vermeidung des Aufbaus subkultureller Strukturen in den Anstalten enthalten die sächsischen Vollzugsgesetze die rechtlichen Grundlagen für Durchsuchungen mit Entkleidungen in § 75 Absatz 3 Satz 1 SächsStVollzG und § 44 Absatz 3 Satz 1 SächsUHaftVollzG. Die Anordnungsbefugnis liegt grundsätzlich bei der Anstaltsleitung. Diese Anordnungsbefugnis wird kontextbezogen und in Abhängigkeit vom jeweiligen Anlass ausgeübt. Sie steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach in Fällen, in denen eine abstrakte Gefahr des Einbringens von Drogen und anderen verbeten Gegenständen in die Vollzugsanstalt besteht, eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung allgemein zugelassen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. März 2019 – 2 BvR 2294/18).

Der Transfer von unerlaubten Gegenständen zwischen Unter- und Oberkörper kann über die phasenweise Entkleidung nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insbesondere würde eine phasenweise Entkleidung die Einrichtung von „Schwarz-Weiß-Trakten“, die der Trennung zwischen der externen Habe und den Ge-

genständen, die der Gefangene innerhalb der Anstalt besitzen darf, obsolet machen. Daher wird an der bisherigen Umsetzung festgehalten. Auf die Wahrung des Schamgefühls wird dabei stets geachtet.

Die Bediensteten werden regelmäßig über die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen von Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung, auch vor dem Hintergrund hierzu ergangener Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, informiert und hinsichtlich des regelungskonformen Umgangs mit Gefangenen sensibilisiert.

8. Punkt D IV des Besuchsberichts (Einzelhaft)

a) Punkt D IV 1 des Besuchsberichts (Dauer)

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter führt aus, dass bei Absonderungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlange, dass jede Art von Absonderung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt werden solle. Sie kritisiert an dieser Stelle die durchgängige Absonderung einer Person im Präventions- und Sicherungshaftraum für die Dauer von 38 Tagen.

Es trifft zu, dass der fragliche Gefangene für den genannten Zeitraum abgesondert war. Diese Trennung von anderen Gefangenen war in erster Linie vom Gefangenen selbst gewählt, da er paranoide Vorstellungen und Angst vor anderen Gefangenen hatte. Die Justizvollzugsanstalt Torgau stellte besondere Bemühungen an, um den Gefangenen wieder in den normalen Stationsalltag zu integrieren. Ihm wurden an mehreren Tagen in der Woche psychologische Gespräche und psychiatrische Betreuung (nach dem "2-2-1-System") angeboten, die er im Verlauf auch annahm und die eine Besserung seines Zustandes zur Folge hatten. Die Verhältnismäßigkeit der Absonderung wurde regelmäßig überprüft. Eine Intervention durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz war nicht angezeigt.

Im Übrigen wird auf die hiesigen Ausführungen unter Punkt 1 a verwiesen.

b) Punkt D IV 2 des Besuchsberichts (Unterrichtung der Aufsichtsbehörde)

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfiehlt an dieser Stelle, die sächsischen Justizvollzugsgesetze zu überarbeiten. Eine engmaschige Überprüfung der

Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde sei jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolge (Langzeit-Einzelhaft). Die Nationale Stelle zur Verhütung bezieht sich hierbei auf die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln).

Am 17. Dezember 2015 wurde eine überarbeitete Version der Standard-Mindestregeln von der 70. Sitzung der UN-Generalversammlung einstimmig in der Resolution A/RES/70/175 angenommen. In den Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) ist folgendes geregelt:

*"70/175. Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) [...]"*

#### *Regel 44*

*Im Sinne dieser Regeln bedeutet „Einzelhaft“ die Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt. „Langzeit-Einzelhaft“ bedeutet eine mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage währende Einzelhaft.*

#### *Regel 45*

- 1. Einzelhaft ist nur in Ausnahmefällen als letztes Mittel anzuwenden, für so kurze Zeit wie möglich, vorbehaltlich einer unabhängigen Überprüfung und nur nach Genehmigung durch eine zuständige Behörde. Sie darf nicht aufgrund des Strafurteils gegen den Gefangenen verhängt werden.*
- 2. Die Verhängung von Einzelhaft soll bei Gefangenen mit psychischen oder körperlichen Behinderungen verboten sein, wenn ihr Zustand durch solche Maßnahmen verschlimmert würde. Das in anderen Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege genannte Verbot der Anwendung von Einzelhaft und ähnlichen Maßnahmen bei Frauen und Kindern gilt fort. [...]".*

Nach hiesigem Verständnis liegt bereits keine "Einzelhaft" im Sinne der Nelson-Mandela-Regeln vor, da die Gefangenen eine besondere und umfangreiche Betreuung

nach dem sog. "2-2-1-System" erhalten und somit gerade keine mindestens 22 Stunden pro Tag anhaltende Einzelhaft ohne zwischenmenschlichen Kontakt stattfindet. Wie oben bereits ausgeführt, erfolgt die Betretung während der Absconderung nach dem sog. "2-2-1-System", d.h. zwei Tage in der Woche sind jeweils der Psychologische Dienst und der Sozialdienst und an einem Tag in der Woche ist die Vollzugsabteilungsleitung für ein Gesprächsangebot verantwortlich (Behandlungsteam). Zudem stehen mehrmals täglich die Stationsbediensteten als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese sind angehalten, unterschiedliche Freizeitaktivitäten (wie z.B. Gesellschaftsspiele) mit dem abgesonderten Gefangenen durchzuführen. Die Möglichkeit, Besuch zu erhalten, Telefonate zu führen und an religiösen Veranstaltungen teilzunehmen, besteht in der Regel fort. Demnach liegt auch keine sog. „Langzeit-Einzelhaft“ i.S.d. Nelson-Mandela-Regeln vor, wonach eine mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage währende "Einzelhaft" einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Eine Änderung der landesgesetzlichen Regelungen an dieser Stelle ist nicht veranlasst.

c) Punkt D IV 3 des Besuchsberichts (Psychiatrische Versorgung)

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hebt das Erfordernis hervor, dass im Fall eines Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten oder psychischen Störungen eine angemessene therapeutische Umgebung zu gewährleisten ist. Diese sollte idealerweise in spezialisierten Einrichtungen, die auf Stabilisierung, Beziehungsarbeit und interdisziplinäre Betreuung ausgerichtet sind, erfolgen.

Es wird auf die hiesigen Ausführungen unter Punkt 1 a verwiesen.

9. Punkt D V des Besuchsberichts (Hausordnung)

Die Hausordnung habe zum Besuchszeitpunkt lediglich in deutscher Sprache vorgelegen.

Die Feststellung trifft zu. Eine Übersetzung der Hausordnung in die am häufigsten von Gefangenen gesprochenen Sprachen wird nunmehr vorgenommen.

Bei Fragen von nicht deutschsprachigen Gefangenen zur Hausordnung oder bei anderen Anliegen steht auf den Stationen ein Videodolmetscher-Tool zur Verfügung, wel-

ches auch niedrigschwellig jederzeit durch den allgemeinen Vollzugsdienst genutzt werden kann.

**10. Punkt D VI des Besuchsberichts (Personalsituation)**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter führt aus, dass eine den Aufgaben entsprechende personelle Besetzung sichergestellt werden solle. Durch die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung mit integrierter Wohngruppe entstehe ein nicht ausreichend berücksichtigter Mehrbedarf an Personal:

Die Personalbemessung im allgemeinen Vollzugsdienst erfolgt jährlich durch eine vollzugsinterne anstaltsübergreifende Arbeitsgruppe, die auf Grundlage der anfallenden Aufgaben sowie der baulichen und organisatorischen Gegebenheiten den Personalbedarf der Bereiche ermittelt. Bei Sonderbereichen wie der sozialtherapeutischen Abteilung erstellt das fachlich zuständige Referat ein Konzept mit verbindlichen Vorgaben zum erforderlichen Personal; diese werden in der Erhebung vollständig berücksichtigt. Da der ermittelte Bedarf in allen Anstalten den Stellenplan übersteigt, erfolgt ein anstaltsübergreifender Ausgleich nach Deckungsgraden. Der zusätzliche Bedarf der sozialtherapeutischen Abteilung ist in der Bemessung enthalten und wird jährlich fortgeschrieben.

**11. Punkte E des Besuchsberichts (Weitere Empfehlungen - Aufenthalt im Freien)**

Die Nationale Stelle regt vorliegend an, dass den Gefangenen ermöglicht werden solle, eine Stunde im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt ungünstigen Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein. Die Überdachung eines Teilbereichs sei wünschenswert.

In der sächsischen Richtlinie zum Bau von Justizvollzugsanstalten ist hierzu keine Regelung getroffen. Jedoch sind bewusst z.B. in der Justizvollzugsanstalt Waldheim Laubbäume im Freistundenhof gepflanzt worden und die Hafthäuser der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen haben im Erdgeschoss zusätzliche Unterstellflächen zwischen den tragenden Säulen erhalten. Weiter sind in den neu gestalteten Freistundenhöfen der Hafthäuser 1 und 3 der Justizvollzugsanstalt Chemnitz zusätzliche Wetterschutzflächen geschaffen und Laubbäume gepflanzt worden.

Für die Justizvollzugsanstalt Torgau werden entsprechende bauliche Maßnahmen geprüft.

Die für Fragen des Justizvollzugs in meinem Haus zuständige Abteilung IV steht Ihnen für eventuelle Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Constanze Geiert